



**Katholische
Kirchgemeinde
9656 Alt St. Johann**

Benützungsreglement für die Propstei Alt St. Johann

Der Kirchenverwaltungsrat der Kirchgemeinde Alt St. Johann erlässt das nachstehende Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich Das vorliegende Reglement ordnet die Benützung im Propsteigebäude.
Die angewendete Schreibweise gilt für Frauen und Männer.
- Art. 2 Nutzungszweck Das Propsteigebäude Alt St. Johann soll als eine Stätte der Begegnung genutzt werden. Es soll zur Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens, sowie den kulturellen und sozialen Bestrebungen in Alt St. Johann aber auch den umliegenden Gemeinden dienen.

II. Organisation

- Art. 3 Kirchgemeinde Der Kirchenverwaltungsrat führt die Oberaufsicht über die Nutzung des Propsteigebäudes.
- Art. 4 Bewilligung Die Gesuche sind möglichst frühzeitig bei der Ansprechperson des Kirchenverwaltungsrates für das Propsteigebäude einzureichen, welche auch darüber entscheidet.

III. Rechtsstellung örtlicher katholischer Vereine und Organisationen

- Art. 5 Begriff Als örtliche katholische Vereine und Organisationen gelten Vereine und privatrechtliche Organisationen mit kirchlicher Zwecksetzung.
- Art. 6 Gebührenfreiheit Örtliche katholische Vereine und Organisationen, Behinderten-Gruppierungen und Selbsthilfeorganisationen geniessen Gebührenfreiheit für Veranstaltungen ohne Eintritts- und Kursgeld.

IV. Vertragliche Bindung und Kosten

- Art. 7 Mietvertrag Für Veranstaltungen im Propsteigebäude, für welche eine Benützungsgebühr erhoben werden kann, ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kirchenverwaltungsrat abzuschliessen.
- Art. 8 Benützungsgebühr Für die Raumbenützung können vom Veranstalter die im Anhang zu diesem Reglement festgesetzten Entgelte verlangt werden.
- Vorbehalten bleibt die Gebührenfreiheit für alle in Ziffer 6 erwähnten Vereine und Gruppierungen. Für Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Charakter, aber auch wenn Eintritts- oder Kursgelder erhoben werden, mit welchen nicht nur die für die Durchführung der Veranstaltung anfallenden Unkosten gedeckt werden, haben alle diese Gruppierungen eine Benützungsgebühr gemäss Tarifgruppe B zu entrichten.
- Zusätzlich zur Benützungsgebühr können für ausserordentliche Reinigungsarbeiten gemäss Art. 20 Fr. 40.00 je Std. verrechnet werden. Für jede zusätzliche Belegung eines Raumes können die ordentlichen Ansätze gemäss Abs. 1 verrechnet werden.
- Art. 9 Administration Gesuche sind schriftlich an die Ansprechperson des Kirchenverwaltungsrates einzureichen. Die Ausfertigung der Mietverträge erfolgt durch die Ansprechperson, die Rechnungsstellung und das Inkasso durch die Pflegerin des Kirchenverwaltungsrates.
- Art. 10 Rücktritt Kann ein reservierter Termin durch einen Veranstalter aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, hat er dies der Ansprechperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Benützungsordnung

- Art. 11 Übergabe und Rückgabe Der Hauswart leitet die Übernahme und die Rückgabe der vom Veranstalter gemieteten Räumlichkeiten.
- Art. 12 Aufsicht Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und die Verantwortung für das Inventar mitsamt den technischen Einrichtungen obliegen dem Hauswart.
- Art. 13 Konsumationen Für die Verpflegung ist ein Party – Service oder die Zulieferung durch Restaurants zulässig. Es sind vorzugsweise einheimische Lieferanten zu berücksichtigen.
- Art. 14 Spezialbewilligungen Alle für die Durchführung von Anlässen allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen. Die Verantwortung hinsichtlich allfälliger Aufführungsrechte liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Die Kosten solcher Bewilligungen gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 15 Feuerpolizeiliche Vorschriften	<p>Die Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind strikte Folge zu leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Rauchen ist im ganzen Propsteigebäude verboten. b) Brennbare Dekorationen dürfen nicht verwendet werden. c) Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten. Die vom Kirchenverwaltungsrat angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten. d) Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden.
Art. 15 Dekorationen	<p>Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Kirchenverwaltungsrates angebracht werden. Befestigungen nur in Absprache mit dem Hauswart. Alles Befestigungsmaterial ist nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.</p>
Art. 16 Nebenräume	<p>Die Bedienung der elektrischen Anlagen und Apparate sowie Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswarts oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.</p>
Art. 17 Reinigung	<p>Der Veranstalter muss die Räume besenrein verlassen und hat bei der Beseitigung übermässiger Unordnung und bei der Reinigung übermässiger Verschmutzung behilflich zu sein oder die entstandenen Zusatzkosten zu übernehmen. Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, allfällige zurückgelassene Gegenstände nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Veranstalters selber zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p>
Art. 18 Erlass spezieller Vorschriften	<p>Für die Veranstaltungen besonderer Art (Ausstellungen, Bazare, Konzerte etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat spezielle Vorschriften erlassen.</p>
Art 19 Hausverbot	<p>Benützergruppen oder Einzelpersonen, welche in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, den Auflagen des Kirchenverwaltungsrates zuwiderhandeln oder den geordneten Betrieb stören, kann der Kirchenverwaltungsrat den Zutritt zur Propstei auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagen.</p>
Art 20. Haftung für Schäden	<p>Über allfällige vom Hauswart bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobiliar oder Einrichtungsgegenständen ist zuhanden des Kirchenverwaltungsrates ein Protokoll aufzunehmen. Der Veranstalter haftet der Saaleigentümerin unabhängig eines allfälligen Verschuldens für alle Beschädigungen, die als Folge von Vorkehrungen im Hinblick auf, während und im unmittelbaren Nachgang einer Veranstaltung entstanden sind. Dem Kirchenverwaltungsrat steht das Recht zu, vom Veranstalter Schadenersatz zu verlangen.</p> <p>Die Haftung der Saaleigentümerin für in den Räumlichkeiten liegengelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigung, Entwendung und Verlust eingebrachter Gegenstände (Geräte, Instrumente etc.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p>

- Art 21. Beschwerden Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauswart und Veranstalter über die Anwendung dieses Reglements werden durch den Kirchenverwaltungsrat, welcher die Parteien vorgängig anzuhören hat, entschieden.
- Art. 22 Bei der Benützung der Propstei während der Gottesdienstzeiten erwarten wir von allen Beteiligten die nötige Ruhe. Der Platz vor der Kirche und der Propstei muss während dieser Zeit frei sein.
- Art. 23 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenverwaltungsrat auf den 1. November 2006 in Kraft.

Alt St. Johann, Oktober 2006
Kath. Kirchenverwaltungsrat

